



ÖFFENTLICHE
URKUNDE

errichtet von

MARKUS KLÖTI, Aargauischem Notar, mit Büro in BRUGG

STIFTUNGSURKUNDE

DER

Stiftung FHNW

STIFTUNG
MIT SITZ IN WINDISCH AG

III. STATUTEN

Die Statuten der Stiftung werden wie folgt festgelegt:

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen **Stiftung FHNW** besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz der Stiftung ist **Windisch AG**.

Artikel 2

Zweck der gemeinnützigen Stiftung ist die Förderung der Lehre sowie der Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Sie unterstützt die FHNW bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Verantwortung und schafft eine dauerhafte Bindung zu Personen und Organisationen in deren Umfeld.

Die Stiftung leistet durch ihre Tätigkeit zusammen mit der FHNW einen erkennbaren und nachhaltigen Beitrag für erfolgreiche technische, wirtschaftliche, kulturelle, soziale und umweltbezogene Entwicklungen und Innovationen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Strategischen Felder und Entwicklungspläne der FHNW, namentlich in den Bereichen Lehre sowie Forschung und Entwicklung. Bei ihren Förderaktivitäten geht die Stiftung auf die spezifischen Bedürfnisse der Gesellschaft ein.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Artikel 3

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

2. Stiftungsvermögen

Artikel 4

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt **CHF 700'000.00** (Schweizer Franken siebenhunderttausend).

Das Anfangsvermögen wird geüfnet durch Beiträge der 14 (vierzehn) Stifterinnen und Stifter in der Höhe von je CHF 50'000.00 (Schweizer Franken fünfzigtausend), ausmachend insgesamt wiederum CHF 700'000.00 (Schweizer Franken siebenhunderttausend).

Das Stiftungsvermögen kann namentlich durch dessen Erträge sowie durch Zuwendungen der Stifterinnen und Stifter oder Dritter geüfnet werden.

Artikel 5

Zur Verfolgung des Stiftungszweckes können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch dieses selbst verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach den anerkannten Grundsätzen einer sorgfältigen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

3. Organe der Stiftung

Artikel 6

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle
- die Vergabekommission
- die Revisionsstelle

Im Übrigen kann das Organisationsreglement (vgl. Artikel 12) weitere Organe und Gremien vorsehen.

3.1. Der Stiftungsrat

Artikel 7

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Stifterinnen und Stifter bestimmen den ersten Stiftungsrat und dessen Präsidenten oder Präsidentin. Im Übrigen ergänzt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Artikel 8

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen der Stifterinnen und Stifter und vertritt sie gegen aussen.

Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Statuten, eventuellen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind.

Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Artikel 9

Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszweckes die erforderlichen Personen bei.

Namentlich setzt er eine Geschäftsstelle und eine Vergabekommission ein.

3.2. Die Revisionsstelle

Artikel 10

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem bis drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.

Artikel 11

Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.

3.3. Organisationsreglement

Artikel 12

Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung.

4. Urkundenänderung und Aufhebung der Stiftung

Artikel 13

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, der zuständigen Behörde ein Gesuch um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Artikel 14

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch Verfügung der zuständigen Behörde.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifterinnen und Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.